

Amtliche Mitteilungen

Bürgerinformationsveranstaltung der Stadt Bad Dübén

Am **7. Oktober 2019, 17.30 Uhr**, findet im **Speiseraum der Heide-Grundschule** Bad Dübén, eine Informationsveranstaltung, zur **geplanten Funkmastanlage der Telekom** in der Hammermühle, statt. Ein Vertreter der Deutschen Funkturm GmbH, ein Vertreter der Telekom AG als Antragsteller und ein Mitarbeiter des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie werden Rede und Antwort stehen.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrats der Stadt Bad Dübén am 10. Oktober 2019

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Rathaus, Ratssaal, Markt 11, Bad Dübén

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Empfehlung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Empfehlung zur Vertragsverlängerung der Beraterleistung zum Tourismusmanagement
5. Beratung und Empfehlung zur Vergabe Stromkonzession
6. Beratung und Empfehlung des städtebaulichen Vertrags zwischen dem Eigentümer der Flurstücke 12/43, 12/44, 12/45, 13/7 der Flur 2 der Gemarkung Bad Dübén und der Stadt Bad Dübén zur Ausarbeitung des Bebauungsplans „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“
7. Beratung und Empfehlung des städtebaulichen Vertrags zwischen dem Eigentümer des Flurstücks 2/39 der Flur 3, Gemarkung Bad Dübén und der Stadt Bad Dübén im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Neubert Orthopädietechnik, Teilfläche des ehemaligen Waldkrankenhauses“
8. Beratung und Empfehlung zur Ausübung des Vorkaufsrechts für die Grundstücke: Flurstück 2/53, Flur 3; Flurstück 46/100, Flur 4 und Flurstück 46/28, Flur 4, jeweils Gemarkung Bad Dübén
9. Beratung und Empfehlung des städtebaulichen Vertrages zwischen der Sauenhaltung Thierbach GmbH und der Stadt Bad Dübén zur Übertragung der grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Obere Steinäcker (Waldsiedlung Wellaune)“
10. Beratung und Empfehlung über die Vergabe zur Anschaffung eines Notstromaggregats für die Freiwillige Feuerwehr Bad Dübén
11. Beratung und Empfehlung „Überprüfung der neu gewählten Mitglieder Stadtrat, Mitglieder Ortschaftsrat und Ersatzmitglieder auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter für den Staatssicherheitsdienst der DDR laut gesetzlicher Grundlage“

12. Beratung und Beschlussfassung zur Mittelverwendung aus dem „Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020“

13. Feststellung des Jahresabschluss vom 31. Dezember 2018, der Ergebnisverwendung und Entlastung des Geschäftsführers der Remondis Eilenburg GmbH

14. Information und Sonstiges

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 10. September 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 24/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrats der Stadt Bad Dübén beschließt als Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan „Wohnbauflächen zwischen Mühlfläuer und Waldstraße“ die Variante 1 = Durchfahrt/Einbahnstraße. Die Variante 1 wird als Vorzugsvariante in der Voruntersuchung für die Erschließungsstraße empfohlen.

Beschluss-Nr. 25/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrats der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 35 Absatz 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben „Umnutzung Gewerbegebäude in 2 bis 3 Wohnungseinheiten“, Flur 3, Flurstück 65, Am Bruch 14 in Tiefensee zu erteilen.

Beschluss-Nr. 26/19

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrats der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben „Umnutzung vorhandene Büroräume zur Erweiterung der vorhandenen Arztpraxis im 1. OG“, Flur 11, Flurstück 43/391, Markt 15 in Bad Dübén zu erteilen.



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén

6. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 19. April 2012

Aufgrund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide in ihrer Sitzung am 12. September 2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbwS) vom 19. April 2012 beschlossen.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

§ 1 Änderungen

(1) § 28 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,73 €/Kubikmeter Abwasser.“

(2) § 28 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,92 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

(3) § 28 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 27 Absatz 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 3,09 €/Kubikmeter Abwasser.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 12. September 2019



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Zweckverband Abwassergruppe
Dübener Heide, Bad Dübener Heide**

2. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom 4. November 2015

Aufgrund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt

durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide in ihrer Sitzung am 12. September 2019 folgende 2. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom 4. November 2015 beschlossen.

§ 1 Änderungen

(1) § 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

1. für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	46,96 €/m ³
2. für Abwasser aus abflusslosen Gruben	34,06 €/m ³
3. für die dezentrale Fremdanlieferung (Firmen)	12,90 €/m ³ “

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Fäkalsatzung (FäkS) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 12. September 2019



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nachbar Wolf: Öffentliche Diskussionsrunde im Landratsamt Delitzsch

Am 10. Oktober 2019 findet im Landratsamt Nordsachsen in Delitzsch (Richard-Wagner-Straße 7a) eine Informationsveranstaltung statt. Die öffentliche Vortrags- und Diskussionsrunde unter dem Titel: „Nachbar Wolf – 19 Jahre Erfahrung mit den Wölfen in der sächsischen Kulturlandschaft“ beginnt um 18 Uhr im Großen Sitzungssaal.

Neben der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit der Fachstelle Wolf, Vanessa Ludwig, wird der Herdenschutzbeauftragte und Diplom-Agraringenieur Ulrich Klausnitzer einen Vortrag halten.

Beide Referenten sind vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Der Wolf ist seit mehreren Jahren auch im Landkreis Nordsachsen wieder heimisch und hat sich in drei Rudeln etabliert. Wir möchten mit den Veranstaltungen die Bevölkerung über die Ausbreitung der Wölfe speziell in unserem Landkreis informieren, Wissen über die Biologie und Lebensweise der Wölfe vermitteln und Nutz- sowie auch Hobbytierhaltern einen Überblick zum Herdenschutz geben. Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihre Fragen zu stellen und von den Experten beantworten zu lassen.

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch, Teil „Tiglitzer Forst“ in Bad Düben

- 2. Oktober 2019
- 9. Oktober 2019
- 15. Oktober 2019
- 16. Oktober 2019
- 22. Oktober 2019
- 23. Oktober 2019
- 30. Oktober 2019

jeweils von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn.

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperreschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Bundeswehr Delitzsch

Die Stadtverwaltung Bad Düben informiert

Das Rathaus bleibt am 4. Oktober 2019 wegen einer Softwareumstellung aus technischen Gründen geschlossen und ist telefonisch nicht erreichbar. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Am 1. November 2019 ist das Rathaus wegen des Brückentags geschlossen.

10. Waldbesitzertag

Am Samstag, den **12. Oktober 2019, 9.30 Uhr** lädt der Forstbezirk Taura alle Waldbesitzer ganz herzlich zum 10. Waldbesitzertag ein.

Die Themen des Tages sind:

1. Aktuelle Waldschutzsituation im Forstbezirk, Probleme beim Holzabsatz, Verkehrssicherungspflicht
2. Wiederbewaldung der Sturm- und Käferflächen, Perspektiven für unseren Wald
3. Fragen und Erfahrungen zu den neuen Förderrichtlinien (Käferholz)

Die Untere Forstbehörde des Landkreises Nordsachsen informiert über die aktuelle Waldschutz- und Waldbrandsituation auch infolge der Sturm- und Käferschäden.

Im Anschluss findet eine Exkursion zum Thema „Wiederbewaldung von stark geschädigten Waldflächen mit alternativen Baumarten“ statt.

Wir würden uns freuen, Sie am 12. Oktober um 9.30 Uhr im Landgasthof Presse, Dübener Straße 2, begrüßen zu dürfen. Für das leibliche Wohl auf eigene Kosten ist gesorgt. Das Ende der Veranstaltung ist für ca. 14.30 Uhr geplant.

*Ihr Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Taura*

НУ, ПОГОДИ!

KURSTADT BAD DÜBEN
aktiv | gesund | natürlich

...mit Lampionumzug und Kinovorstellung „Hase und Wolf“, anschließend unterhält ein DJ mit Tanzmusik für Jung und Alt

Kleingartenverein
„Im Schwarzbach“ e.V. Sitts Bad Düben
1919

Nostalgisches Oktoberfest

Festplatz der Kleingartenanlage am Schwarzbach
Freitag, 4. Oktober, 17.30 Uhr

Die berühmte Blaulichtbar der FFW Bad Düben sorgt für leckere Getränke und am Grill der Fleischerei Böttge gibt es deftiges Essen.

über erhältlich für 19,80 €

★★★★★

IHR GUTSCHEINKALENDER

Städtebund Dübener Heide

Ob Gastronomie- oder Freizeitangebote, mit unserem limitierten Gutscheinkalender haben Sie für jeden **das passende Geschenk.**

Probieren Sie sich durch unsere ausgewählten Lokalitäten und nutzen Sie die 2 für 1 Gutscheine.

QUALITÄTS-SIEGEL
2020
GOURMET AUF ACHSE
★★★★★

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten erhalten Sie unter www.ihr-gutscheinkalender.de oder 0173 5625021.

Der Kalender ist ab sofort in der Touristinformation Bad Düben, Neuhofstraße 3 A zu erwerben.